

Benutzungsreglement Sportanlagen Bühl Schaffhausen

Eigentum, Zuständigkeiten

1. Die Sportanlage Bühl ist im Besitz der Stadt Schaffhausen und wird durch diese an interessierte Nutzer vermietet.
2. Die Nutzung der Anlagen für Privat-, Firmen- oder Vereinsaktivitäten ist kostenpflichtig. Die Kosten für die Benützung richten sich nach dem aktuellen Gebührentarif der Stadt Schaffhausen (Platzmiete, Garderobennutzung, Beleuchtungsanlage).
3. Die Nutzung des Platzes wird durch das städtische Baureferat, Sportamt koordiniert. Das Sportamt schliesst mit den interessierten Gruppen Nutzungsvereinbarungen ab und zieht die vereinbarten Gebühren ein.
4. Die Sportanlagen Bühl werden durch die Stadtgärtnerei Schaffhausen unterhalten und betreut. Für die Aufsicht vor Ort ist der Platzwart zuständig. Der Platzwart als Vertreter des Eigentümers ist gegenüber allen Nutzern weisungsbefugt. Die Missachtung von Anweisungen des Platzwartes wird mit einer Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- geahndet. Diese Gebühr wird durch die Stadtgärtnerei in Rechnung gestellt.
5. Ausstattung. Die Sportplätze sind mit normalen Fussballgoals ausgerüstet (7.32*2.44m). Die Ausrüstung mit Goalbügeln und -netzen sowie Cornerfahnen und / oder weiteren Goals ist Sache des Nutzers. Die Erstellung der benötigten Spielfeldmarkierungen auf dem Naturrasen ist Sache des Nutzers.
6. Beleuchtungsanlage. Die Sportanlage ist mit Beleuchtungsanlagen ausgestattet.
7. Schneeräumung. Es findet keine Schneeräumung durch die Stadt Schaffhausen statt. Die Schneeräumung ist Sache des Nutzers. Für die Schneeräumung dürfen nur geeignete Geräte eingesetzt werden. Die Schneeräumung ist mit dem Platzwart abzusprechen, er entscheidet über die Eignung der vorgeschlagenen Massnahmen.

Aufgaben des Nutzers (Mieters)

8. Die Nutzer verpflichten sich, den Anweisungen des Platzwartes Folge zu leisten.
9. Die Nutzer verpflichten sich, die Anlagen gemäss ihrer Bestimmung zu benützen und die Anlagen pfleglich zu behandeln. Schäden die aufgrund von Fehlverhalten oder durch übermässige Abnützung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

10. Die Anlagen sind in gereinigtem Zustand zu verlassen. Allfällige temporäre Einrichtungen sind zu entfernen.
11. Nach der Benützung wird die Anlage durch den Platzwart abgenommen.
12. Der Nutzer sorgt dafür, dass die speziellen Einschränkungen auf dem Kunstrasenplatz eingehalten werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Verhaltensregeln auf den Tafeln entlang des Sportfeldes eingehalten werden und dass kein Schmutz aus den Umgebungsflächen auf den Kunstrasen eingetragen wird. Die Schuhputzeinrichtungen sind zu benützen. In das Spielfeld dürfen keine Gegenstände eingeschlagen werden. Bei Fragen zur Nutzung ist der Platzwart zu kontaktieren (052 632 5686).
13. Die Benützung der Beleuchtungsanlagen ist möglich. Zum Schutz der Anwohner und zum Schutz der Energieressourcen dürfen die Beleuchtungsanlagen nur gemäss der aktuellen Nutzung eingeschaltet werden, d.h die Anzahl der eingeschalteten Scheinwerfer ist der Nutzung anzupassen. Hier gilt:
 - für Trainings: 80 Lux, d.h. Trainingsstufe
 - für Punktspiele gemäss der jeweils gültigen Anforderungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), aktuell 120 Lux für Spiele bis zur 2. Liga, 200 Lux für Punktspiele für der 1. Liga:

Nach Beendigung der Punktspiele ist die Beleuchtungsanlage unverzüglich auf die Trainingsstufe bzw. 80 Lux zu reduzieren und baldmöglichst ganz auszuschalten.

Bei Trainings ist das Licht mit dem Verlassen des Platzes auszuschalten.
14. Nutzungen die über einen reinen Sportbetrieb hinausgehen, sind beizeiten mit der Vergabestelle für die Sportanlage, dem städtischen Baureferat Sportamt abzusprechen und müssen in der Nutzungsvereinbarung geregelt sein. Dort wird auch der Beizug weiterer Stellen (z.B. Verwaltungspolizei, Stadtgärtnerei) festgelegt.
15. Werbung ist nur an dafür bestimmten Orten gestattet und muss nach der Nutzung wieder entfernt werden.
16. Die Versicherung gegen Unfälle ist Sache des Nutzers.
17. Besteht der Wunsch nach der Nutzung von Infrastruktureinrichtungen der Spielvereinigung Schaffhausen, ist dies direkt mit dem Verein abzusprechen.
18. Der Einsatz von Lautsprecheranlagen ist 15 Minuten vor einem Fussballspiel, während der Halbzeitpause und 15 Minuten nach einem Match gestattet. Die Lautstärke muss auf ein notwendiges Minimum eingestellt sein. Eine weithergehende Nutzung von Lautsprecheranlagen muss von der Verwaltungspolizei bewilligt werden.